

Organisationsreglement für die Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (B&Q) im Berufsfeld Verkehrswegbau

vom 1. September 2015

1 Rechtliche Grundlagen

Die Verordnungen des SBFI über die berufliche Grundbildung im Berufsfeld «Verkehrswegbau» mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) bzw. mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) vom 1. November 2013 definieren in Artikel 23 eine Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (B&Q) für das Berufsfeld Verkehrswegbau. Sie ist ein strategisches Organ mit Aufsichtsfunktion und ein zukunftsgerichtetes Qualitätsgremium nach Art. 8 des Berufsbildungsgesetzes (BBG). In der Bildungsverordnung wird auch der rechtliche Rahmen der Kommission abgesteckt.

2 Zusammensetzung

- 2.1 Die Kommission B&Q ist gemäss Art. 23 der Verordnungen über die berufliche Grundbildung im Berufsfeld «Verkehrswegbau» wie folgt zusammengesetzt:
- a. 3-4 Vertreterinnen oder Vertretern des Fachverbands Infra (FV Infra);
 - b. 1 Vertreterin oder 1 Vertreter der Trägerschaft für die Gleisbaulehre im Berufsfeld Verkehrswegbau;
 - c. 1 Vertreterin oder 1 Vertreter des Verbandes PAVIDENSA;
 - d. 1 Vertreterin oder 1 Vertreter des Verbandes Schweizerischer Pflasterermeister (VSP);
 - e. 1 Vertreterin oder 1 Vertreter des Sozialpartners Unia;
 - f. 3 Vertreterinnen oder Vertretern der Fachlehrerschaft;
 - g. je mindestens 1 Vertreterin oder 1 Vertreter des Bundes und der Kantone.
- 2.2 Alle Berufe im Berufsfeld Verkehrswegbau müssen vertreten sein.
- 2.3 Die Sprachregionen müssen gebührend vertreten sein.

3 Entscheidungen und Beschlussfähigkeit

- 3.1 Entscheide in der Kommission B&Q werden verbundpartnerschaftlich gefällt.
- 3.2 Anpassungen des Bildungsplans bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter des Bundes und der Kantone sowie der Genehmigung durch das SBFI.
- 3.3 Bei Entscheidungen, die nur die OdA betreffen, gilt der Mehrheitsentscheid der Anwesenden OdA-Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

4 Organisation, Information, Entschädigung

- 4.1 Es wird mindestens einmal jährlich eine Sitzung durch das Präsidium einberufen. Weitere Sitzungen werden nach Bedarf vereinbart.
- 4.2 Den Vorsitz hat in der Regel eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachverbands Infra inne. Vertreterinnen und Vertreter von Bund und Kantonen übernehmen nicht den Vorsitz.
- 4.3 Die Sekretariatsaufgaben werden der Geschäftsstelle des Fachverbandes Infra übertragen. Diese übernimmt die Protokollführung. Das Protokoll erhalten alle Mitglieder der Kommission B&Q.
- 4.4 Die Mitglieder der Kommission B&Q beachten die von ihrer Organisation vorgegebenen Kompetenzregelungen sowie die entsprechenden Hol- und Bringpflichten bezüglich der notwendigen Informationen.
- 4.5 Die Kommission besitzt kein Budget. Die beteiligten Organisationen entschädigen die delegierten Personen selber.

5 Aufgaben

Die Kommission B&Q hat gemäss Art. 23 Abs. 5 der Verordnungen über die berufliche Grundbildung im Berufsfeld «Verkehrswegbau» die folgenden Aufgaben:

- a. Sie überprüft die Bildungsverordnung und den Bildungsplan laufend, mindestens aber alle fünf Jahre, auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen. Dabei berücksichtigt sie allfällige neue organisatorische Aspekte der beruflichen Grundbildung;
- b. Sie ersucht die zuständige Organisation der Arbeitswelt, dem SBFI Änderungen der Verordnung zu beantragen, sofern die beobachteten Entwicklungen eine Änderung der Verordnung erfordern;

- c. Sie stellt der zuständigen Organisation der Arbeitswelt Antrag auf Anpassung des Bildungsplans, sofern die beobachteten Entwicklungen eine Anpassung des Bildungsplans erfordern;
- d. Sie nimmt Stellung zu den Instrumenten für die Validierung von Bildungsleistungen;
- e. Sie nimmt Stellung zu Instrumenten zur Förderung der Qualität der beruflichen Grundbildung, insbesondere zu den Ausführungsbestimmungen über die Qualifikationsverfahren.

6 Inkrafttreten

Das vorliegende Organisationsreglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2014 in Kraft und gilt bis zum Widerruf.

Zürich, 27. August 2015

Fachverband Infra

Der Präsident



Urs Hany

Der Geschäftsführer



Benedikt Koch